
Gemeinderat

Aus der Gemeinderatssitzung am 30. September 2024

1. Kläranlage Rutesheim

Integration einer anaeroben Schlammstabilisierung, Entwurf- planung mit Kostenschätzung, Zuwendungsantrag

Die Kläranlage Rutesheim reinigt das Abwasser aus dem Kernort Rutesheim. Das Abwasser aus Perouse wird in der Kläranlage Weissach und das Abwasser vom Heuweg in der Kläranlage Leonberg gereinigt. Die Kläranlage Rutesheim ist zuletzt 2003 modernisiert worden. Der Gemeinderat hat am 22.04.2024 beschlossen:

Die Ingenieurberatung für Siedlungswasserwirtschaft (ISW) GmbH & Co. KG, 72149 Neustetten, wird beauftragt, die Umstellung von bisher aerober auf zukünftig anaerobe Klärschlammstabilisierung und den Umbau der Belebungsbecken (Kaskadenbiologie) zu planen und eine Kostenberechnung zu erarbeiten. Das Pauschalhonorar netto beträgt 84.000 € und weitere netto 5.000 € für die Erarbeitung eines Zuwendungsantrags, brutto 105.910 €.

Die Ergebnisse sind am 16.09.2024 dem Technischen Ausschuss und nun dem Gemeinderat vorgestellt worden. Auch ist bereits die Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart für die Förderung erfolgt. Die Kosten belaufen sich im ersten Bauabschnitt in Summe auf rd. 5 Mio. €.

Ziele sind die Sicherung des laufenden Betriebs, die erhebliche Reduzierung des sehr hohen Stromverbrauchs, die Reduzierung der zu entsorgenden Klärschlammmenge um zirka zwei Drittel und die Bereitstellung von Wärme für die Heizzentrale. Die sich anschließende weitere Entwicklung der Kläranlage mit der 4. Reinigungsstufe, die v.a. Medikamente zu rund 70 % aus dem Abwasser entfernt, wird berücksichtigt.

StR Schlicher erklärt für die GRÜNEN, dass dieses Projekt großartig ist, ganz im Sinne unseres städtischen Slogans ein innovatives Projekt. Zum einen wird der immense Stromverbrauch deutlich reduziert und zum Zweiten Wärme für das Wärmenetz gewonnen. Richtig ist, auch an die sich anschließenden Folgeprojekte, wie die vierte Reinigungsstufe, mitzudenken.

StR Diehm freut sich ebenfalls über das Projekt und er erklärt, dass die BWV-Fraktion gerne zustimmt. Positiv ist auch, dass der Umbau unter laufendem Betrieb erfolgt.

StRin Almert begrüßt das Projekt für die CDU-Fraktion ebenfalls. Gerade der Aspekt, dass dies unter laufendem Betrieb erfolgt, sei sehr wichtig.

StR Schenk erklärt für die UBR-Fraktion, dass es eine gute Sache ist, ein erster Baustein, zudem wird die Menge des Klärschlammes um rund zwei Drittel reduziert. Auch wird die Betriebssicherheit erhöht und wir haben mehr Redundanzen.

Bürgermeisterin Susanne Widmaier bestätigt dies. Es ist ein guter und innovativer Weg und auch unsere Mitarbeiter in der Kläranlage stehen voll dahinter.

Einstimmig wird beschlossen:

1. Der Sitzungsvorlage von Herrn Günther Eisele, Ingenieurberatung für Siedlungswasserwirtschaft (ISW), 72149 Neustetten, /zur Umstellung der Kläranlage von einer bisher aeroben auf eine zukünftige anaerobe Schlammstabilisierung wird zugestimmt.
2. Bis zum 30.09.2024 ist beim Landratsamt Böblingen, Wasserwirtschaft, ein Zuwendungsantrag nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft einzureichen für die erstmalige großtechnische Umsetzung einer innovativen Lösung (siehe Punkt 8.0 der Anlage).

2. Bebauungsplan „Spissen II“: Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Träger öf- fentlicher Belange nach erfolgter frühzeitiger Beteiligung

Bürgermeisterin Susanne Widmaier begrüßt Herrn Mezger vom Planungsbüro mquadrat. Sie erläutert das Wesentliche zu beiden Bebauungsplänen. Der Gemeinderat ist Herr des Verfahrens. Heute wissen wir nicht, welches Gebiet schneller vorangehen wird. Im Bosch-Areal sind es ganz überwiegend größere Mehrfamilienhäuser, nur vier Doppelhaushälften und 15 Reihenhäuser. Rutesheim wächst maßvoll. Bereits im Jahr 2000 ist die 10.000-Einwohner-Grenze überschritten worden. Heute haben wir rund 11.000 Einwohner. Wohnraum wird dringend benötigt. Insofern ist es richtig und notwendig, weitere Gebiete zu planen. Dafür und bis zur Bebauung und zum Bezug werden noch etliche Jahre benötigt werden.

Der Gemeinderat hat am 29.01.2024 beschlossen, das Gebiet „Spissen II“ aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen. So wurde der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 18.04.2024 bis 21.05.2024 die Möglichkeit gegeben, sich über die Planung zu informieren und Anregungen hierzu abzugeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.04.2024 ebenfalls informiert und um Stellungnahme gebeten.

Neben den städtebaulichen Entwürfen und dem Vorentwurf der Begründung und des Umweltberichts wurden die schalltechnische Untersuchung und die Artenschutz-Voruntersuchung dafür bereitgehalten.

Von der Möglichkeit, sich zu den Zielen und Zwecken der Planung zu äußern und diese zu erörtern, wurde von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange Gebrauch gemacht. Auch von Seiten der Öffentlichkeit gingen Stellungnahme ein.

Aufgrund der Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind weitere Ausarbeitungen zu erstellen bzw. zu vertiefen. So sind im Rahmen des Umweltberichts Maßnahmen für den Artenschutz sowie in Verbindung mit dem noch zu ermittelnden Eingriff Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Mit Blick auf die Erschließungsplanung ist auf Grundlage eines derzeit in Bearbeitung befindlichen Boden- und Versickerungsgutachtens eine Entwässerungskonzeption zu erarbeiten und mit den Behörden abzustimmen. Dabei ist insbesondere der Umgang mit Boden (Massenausgleich, Verwertung, etc.) zu berücksichtigen. Für die Stromversorgung sind zwei Umspannstationen zu berücksichtigen.

Auch aus der Öffentlichkeit wurden Stellungnahmen abgegeben, die mehrfach die Zufahrtsituation angesprochen haben. Weil die Zu- und Ausfahrt - wie schon beim Baugebiet Spissen I geplant und berücksichtigt - über das Bestandsgebiet Spissen I vorgesehen ist, wurden hierzu Bedenken hinsichtlich des künftigen Verkehrsaufkommens sowie der Verkehrsverteilung und der daraus resultierenden Lärmsituation geäußert.

Um den Bedenken in der weiteren Abwägung dieses Belanges zu prüfen, ist eine gutachterliche Betrachtung hinsichtlich des durch die Aufsiedlung hervorgerufenen Verkehrs bzw. Verkehrslärms beauftragt worden.

Des Weiteren wurde der Übergang von der Bestandsbebauung zur künftigen Bebauung sowie die Gestaltung der Gebäude im Gebiet Spissen II thematisiert.

Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung schlägt vor, auf Grundlage der städtebaulichen Entwürfe sowie den Abwägungsvorschlägen und den Ergebnissen der weiteren Unterlagen einen Bebauungsplanentwurf zu erarbeiten.

Mit diesem wird das Bebauungsplanverfahren weiterverfolgt, so dass als nächster Verfahrensschritt der Entwurfsbeschluss mit anschließender Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB erfolgen kann.

StR Schaber erklärt für die UBR-Fraktion, dass das Wachstum maßvoll sein muss. Man muss ja auch an KITAS und Schulen denken. Allerdings vergehen heutzutage von der ersten Planung bis zum Bezug einer neuen Wohnung mehrere Jahre. Insofern erwarten sie, dass über die konkrete Realisierung voraussichtlich der nächste Gemeinderat entscheiden wird. Das Wohngebiet Krautgärten Perouse sehen sie zeitlich vor Spissen II und Heuweg-Nord. Richtig ist, die Gebiete nun planerisch anzugehen. Wir sind ja erst am Anfang und das wird seine Zeit benötigen. Wir sind auf dem richtigen Weg.

StRin Almert erklärt für die CDU-Fraktion, ebenfalls zuzustimmen, das heißt nicht, dass die Bagger morgen rollen werden. Auch ist die Vermarktung derzeit sehr schwierig. Aber der Bedarf ist sehr groß und Rutesheim ist sehr attraktiv. Wir planen weitsichtig für die nächsten 10 bis 15 Jahre. Zum Lärm ist zu sagen, dass die Autobahn bekannt ist und auch schon bei der Entwicklung und Bebauung des Gebiets Spissen I bekannt war. In Rutesheim sind viele Bereiche nicht ganz leise. Das gilt auch hier.

StR Schlicher erklärt für die GRÜNEN, dass das Gebiet Spissen II seit 2008 im Flächennutzungsplan enthalten ist. Deshalb ist es keine Überraschung. Es ist sehr ortskern- und schulnah. Die Wege sind kurz. Auch die Erschließung über die Spissenstraße war von Anfang an so geplant und ist deshalb keine Überraschung. Rutesheim hat kein Planungs-, sondern ein Umsetzungsproblem. Spissen II ist eine Ergänzung zum Bosch-Areal. Insofern überrascht es, dass in der Begründung der Wunsch nach gefördertem Wohnraum nicht enthalten ist. Das Lärmgutachten ist interessant, der Lärm lösbar. Einzelne eingegangene Stellungnahmen zeugen von Autofahrerbrillen. Das Gebiet ist durchaus auch für Fußgänger und Radler sehr attraktiv. Sie stimmen zu.

StR Dr. Scheeff erklärt für die SPD, dass sie dieses Gebiet grundsätzlich ablehnen. Sowohl Heuweg-Nord als auch Spissen II zeitgleich zu entwickeln, ist nicht richtig. Das Bauamt ist überlastet. Auch werden wieder zusätzlich Ausgleichsmaßnahmen benötigt. Die Lärmsituation ist nicht gut. Der Ist-Zustand ist wesentlich schlimmer als die Ergebnisse der Lärm-Berechnung. Die ÖPNV-

Anbindung ist nicht gut und im Heuweg-Nord besser. Und nicht zuletzt ist auch die Zufahrt problematisch.

Stadtbaumeister Bernhard Dieterle-Bard erwidert, dass die Stadt auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses an die privaten Grundstückseigentümer konkrete Kauf-Angebote gemacht hat und insofern ist sie auch an dieses Angebot gebunden.

Erster Beigeordneter Martin Killinger erläutert, dass die Lärmsituation bekannt ist, wie auch schon beim Gebiet Spissen I. Der Gesetzgeber hat jedoch festgelegt, dass Verkehrslärm ausschließlich nach den von ihm vorgegebenen Parametern berechnet und nicht gemessen werden darf. Das ist rechtlich maßgebend. Die Lage des Gebiets Spissen II ist sowohl für Fußgänger und Radler als auch im Blick auf den ÖPNV gut. Die Bushaltestellen Bosch und Lessingstraße sind gut erreichbar.

StR Diehm erklärt, dass wir Wohnraum benötigen. Er sieht keinen Grund, das Gebiet nicht weiterzuentwickeln. Wichtig ist, gründlich und transparent abzuwägen. Wir müssen Schritt für Schritt vorgehen.

Herr Metzger erläutert, dass die bedarfsgerechte Weiterentwicklung alle sehen. Die Erfahrung lehrt, dass sich beide Gebiete nicht bis zum Ende zeitgleich entwickeln lassen werden können. Auch sind nicht alle Grundstücke im Eigentum der Stadt. Für die Entwicklung eines Baugebiets benötigt es drei Verfahren: Bebauungsplan, Bodenordnung und Erschließung.

StRin Berner spricht sich für das Gebiet mit gefördertem Wohnungsbau aus. Die Lärmsituation muss noch detaillierter abgearbeitet werden.

Dies bestätigt Herr Metzger. Im weiteren Verfahren werden weitere Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgen.

StR Peter erklärt für die WIR, dass der Lärm hier schon ein Problem ist. Auch die konkreten Stellplatzmaße sind in einer Stellungnahme zu Recht angesprochen.

Herr Metzger erläutert, dass im Entwurf nur die Planungsabsichten dargestellt werden. Zum Lärm stellt er die Frage, was ist die Alternative? Ein zusätzlicher Lärmschutz entlang und direkt bei der Autobahn wäre mit immensen Kosten verbunden. Das scheidet objektiv aus.

Mit 13 Ja-Stimmen, bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen wird beschlossen:

1. Der Gemeinderat nimmt die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen zur Kenntnis und beschließt diese nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander entsprechend dem beigefügten Vorschlag.
2. Das Bebauungsplanverfahren wird fortgeführt und auf Grundlage der städtebaulichen Planung und der Abwägung ein Bebauungsplan erarbeitet.

3. Bebauungsplan „Heuweg-Nord“: Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange nach erfolgter frühzeitiger Beteiligung

Der Gemeinderat hat am 29.01.2024 beschlossen, das Gebiet „Heuweg-Nord“ zu entwickeln, den Flächennutzungsplan parallel zu ändern und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger

öffentlicher Belange durchzuführen. So wurde der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 18.04.2024 bis 21.05.2024 die Möglichkeit gegeben, sich über die Planung zu informieren und Anregungen hierzu abzugeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.04.2024 ebenfalls informiert und um Stellungnahme gebeten.

Von der Möglichkeit, sich zu den Zielen und Zwecken der Planung zu äußern und diese zu erörtern, wurde von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange Gebrauch gemacht. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahme ein.

Die Stellungnahmen bzw. Äußerungen sind in der Anlage (Abwägungsvorschlag) beigefügt und mit einem Beschlussvorschlag der Verwaltung versehen.

Aufgrund der Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind weitere Ausarbeitungen zu erstellen bzw. zu vertiefen. So sind im Rahmen des Umweltberichts Maßnahmen für den Artenschutz sowie in Verbindung mit dem noch zu ermittelnden Eingriff Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Mit Blick auf die Erschließungsplanung ist auf Grundlage des zwischenzeitlich vorgelegten geotechnischen Berichts eine Entwässerungskonzeption zu erarbeiten und mit den Behörden abzustimmen. Dabei ist insbesondere der Umgang mit Boden (Massenausgleich, Verwertung, etc.) zu berücksichtigen. Für die Stromversorgung sind auch in diesem Gebiet zwei Umspannstationen zu berücksichtigen.

Die künftige Verkehrssituation ist bereits durch die vorliegende Stellungnahme des Fachbüros betrachtet. Die sich daraus ergebenden Lärmimmissionen und deren Wirkungen auf die bestehenden Siedlungsflächen sind im Rahmen der Abwägung ebenfalls zu ermitteln. Hierfür wurde eine gutachterliche Betrachtung hinsichtlich des durch die Aufsiedlung hervorgerufenen Verkehrs bzw. Verkehrslärms beauftragt.

Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung schlägt vor, auf Grundlage der städtebaulichen Entwürfe sowie den Abwägungsvorschlägen und den Ergebnissen der weiteren o.g. Unterlagen einen Bebauungsplan erarbeiten zu lassen.

Mit diesem wird das Bebauungsplanverfahren weiterverfolgt, so dass als nächster Verfahrensschritt der Entwurfsbeschluss mit anschließender Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB erfolgen kann.

StR Schlicher erklärt, dass die GRÜNEN anfangs von diesem Gebiet nicht überzeugt waren. Allerdings liegen jetzt keine Einwendungen vor. Deshalb hat er seine Meinung gehändert. Das Gebiet liegt S-Bahn-nah und deshalb wären möglichst viele S-Bahn-Nutzer, die in diesem Gebiet wohnen werden, sehr zu wünschen. Manche Details sind zudem noch zu klären, z.B. Kita-Plätze, usw.

Einstimmig bei 1 Enthaltung wird beschlossen:

1. Der Gemeinderat nimmt die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen zur Kenntnis und beschließt diese nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander entsprechend dem beigefügten Vorschlag.

2. Das Bebauungsplanverfahren wird fortgeführt und auf Grundlage der städtebaulichen Planung und der Abwägung ein Bebauungsplan erarbeitet.

4. Vierte Änderung des Flächennutzungsplanes 2008-2025 im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Heuweg-Nord“

Der Gemeinderat hat am 29.01.2024 die Einleitung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und zudem die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Da diese 4. Änderung im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren „Heuweg Nord“ erfolgt und in der o.g. Sitzung auch für diesen Bebauungsplan die frühzeitige Beteiligung beschlossen wurde, wurde diese gemeinsam vorgenommen.

So wurde der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes zusammen mit den Bebauungsplanunterlagen gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 18.04.2024 bis einschließlich zum 21.05.2024 öffentlich ausgelegt bzw. ins Internet eingestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.04.2024 ebenfalls informiert und um Stellungnahme gebeten.

Von der Möglichkeit, sich zu den Zielen und Zwecken der Planung zu äußern und diese zu erörtern, wurde von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange Gebrauch gemacht. Dabei gingen lediglich vom Landratsamt und Vodafone eine separate Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ein. Alle übrigen Behörden und Träger haben sich einer zusammengefassten Stellungnahme zu beiden Verfahren geäußert. Die Stellungnahmen bzw. Äußerungen sind in der Anlage 1 (Abwägungsvorschlag) beigefügt und mit einem Beschlussvorschlag der Verwaltung versehen. Hinsichtlich der zusammengefassten Stellungnahmen wird auf die Abwägungstabelle (Anlage 1) zur GRDS 2024/120 verwiesen.

Von der Öffentlichkeit ging keine Stellungnahme ein.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen war keine Änderungen an den Vorentwurfsunterlagen erforderlich, so dass die beigefügten Entwurfsunterlagen i.d.F. vom 30.09.2024 dem Vorentwurf entsprechen.

Aktuell liegt noch der Umweltbericht-Vorentwurf aus dem Bebauungsplanverfahren i.d.F. vom 10.04.2024 bei. Dieser ist im weiteren Verfahren zu konkretisieren, so dass er als Entwurfsfassung auch dem Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beigefügt werden kann.

Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung schlägt vor, mit dem Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes i.d.F. vom 30.09.2024 zu billigen und diesen mit dem noch zu aktualisierendem Umweltbericht aus dem Bebauungsplanverfahren „Heuweg Nord“ die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB vorzunehmen.

Einstimmig bei 1 Enthaltung wird so beschlossen.

5. Bebauungsplan „Spitzwiesen,

1. Änderung“: Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange nach erfolgter frühzeitiger Beteiligung

Billigung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfs

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat am 06.11.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Spitzwiesen“ beschlossen, um in dessen südöstlichem Randbereich eine Heizzentrale errichten zu können.

In seiner öffentlichen Sitzung am 03.06.2024 hat der Gemeinderat den Vorentwurf zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange beschlossen. So wurde der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 13.06.2024 bis 15.07.2024 die Möglichkeit gegeben, sich über die Planung zu informieren und Anregungen hierzu abzugeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 13.06.2024 ebenfalls informiert und um Stellungnahme gebeten.

Von der Möglichkeit, sich zu den Zielen und Zwecken der Planung zu äußern und diese zu erörtern, wurde von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange Gebrauch gemacht. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Von Seiten des Landratsamtes wurde insbesondere eine Lärmbetrachtung empfohlen, auf die noch ausstehende Eingriffs-Ausgleichs-Ermittlung verwiesen und die Entwässerungskonzeption angesprochen.

Hinsichtlich der Lärmsituation wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Es wurden dabei die Schallemissionen aus dem Plangebiet in der Nachbarschaft sowie die Verkehrsräusche durch den Anlieferverkehr betrachtet. Dabei wurde festgestellt, dass durch die Heizzentrale keine nachteiligen Auswirkungen entstehen und auch keine Maßnahmen erforderlich werden.

Der Entwurf des Umweltberichts hat zum Ergebnis, dass keine planexternen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Der mit dem Landratsamt zwischenzeitlich abgestimmte Stand der Entwässerungskonzeption wird nach den Empfehlungen der Behörde derzeit weiter ausgearbeitet. Die Abstimmung ergab im Wesentlichen, dass ein Anschluss des Überlaufs an den Hauptsammler zu Kläranlagen die Kläranlage zusätzlich belasten würde. Daher sollte die benötigte Versickerungsfläche so dimensioniert werden, dass kein Anschluss erfolgt. Die Versickerungsfläche ist im Westen des Plangebiets innerhalb der dortigen Grünfläche vorgesehen. Sollte aufgrund der Konkretisierung

der Entwässerungskonzeption die bislang vorgesehene Fläche nicht ausreichen, wird der zeichnerische Teil des Bebauungsplan-Entwurfs angepasst.

Die in den Stellungnahmen angesprochene Thematik „Starkregen“ kann für den Planbereich nach den Ergebnissen des kommunalen Starkregenrisikomanagements als gering eingeschätzt werden.

Aufgrund der Anregungen sind im Bebauungsplan gegenüber dem Vorentwurf geringfügige Anpassungen bzw. Änderungen erfolgt.

StR Schlicher erklärt, dass wir bei diesem Projekt richtig Vollgas geben müssen.

Stadtbaumeister Bernhard Dieterle-Bard bestätigt dies und erklärt, dass der Baubeginn im März 2025 vorgesehen ist.

Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung schlägt vor, den vom Büro mquadrat erarbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan „Spitzwiesen, 1. Änderung“ i. d. F. vom 30.09.2024 mit den örtlichen Bauvorschriften zu billigen und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Dabei besteht die Möglichkeit, Stellung zu beziehen und Anregungen vorzubringen. Die Ergebnisse werden dem Gemeinderat zum nächsten Verfahrensschritt vorgestellt.

Einstimmig wird so beschlossen.

6. Friedhof Rutesheim: Neues Urnengrabfeld mit Baumgräbern: Vergabe von Bauleistungen

Der Bau des neuen Urnengrabfeldes mit Baumgräbern auf dem Friedhof Rutesheim wurde am 13.06.2024 beschränkt ausgeschrieben. Die Angebotsunterlagen wurden 3 Firmen zugeschickt, 2 Angebote wurden abgegeben.

Das Angebot von Bieter 2 konnte nicht gewertet werden, weil er sich nicht an die im Leistungsverzeichnis (LV) vorgeschriebene Ausführungsfrist halten konnte.

Nach rechnerischer Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote stellt sich das Angebot der Firma Kilper Erdbau & Transporte in Höhe von 76.186,78 € als das wirtschaftlichste dar. Eine Förderung von 80% wurde bereits von der KfW zugesagt.

Der Baubeginn ist ab der Kalenderwoche 42, Mitte Oktober 2024, geplant. Die Arbeiten werden voraussichtlich 4 Wochen andauern.

Auf Frage von StR Dr. Scheeff erläutert die Vorsitzende, dass der Friedhof Rutesheim geprägt ist durch ausgedehnte Bereiche mit einer für Erdbestattungen sehr nachteiligen Bodenbeschaffenheit. Deshalb gibt es im Friedhof Rutesheim für Urnengräber in Summe sehr viel Platz. Erdbestattungen sind nur im ganz östlichen Teil möglich und deshalb muss man nur für Erdbestattungen auch an Erweiterungsmöglichkeiten denken. Das hat die Stadtverwaltung getan und man darf sich nicht davon täuschen lassen, dass es im mittleren und vorderen Teil relativ viel Platz gibt. Wie gesagt, auf Grund des lehmigen Bodens leider nur für Urnengräber. Auch benötigen die neuen Grabfelder nur unwesentlich mehr Platz. Die Vorteile der Gestaltung und der Erreichbarkeit überwiegen deutlich.

Einstimmig wird beschlossen:

Die Tiefbauarbeiten für das Anlegen des neuen Grabfeldes werden an die Firma Kilper Erdbau & Transporte,

71277 Rutesheim, vergeben. Die Vergabesumme brutto beträgt 76.186,77 €.

7. Friedhof Perouse: Anlegung eines Grabfeldes für Urnengräber, Baumgräber und Sternenkinder Vorplanung und Kostenschätzung, Förderantrag

Die Planung für das neue Urnengrabfeld in Perouse mit einer Fläche von ca. 277 m², die direkt an die nördliche Mauer des Friedhofes angrenzt, bietet Platz für ca. 170 Urnengrabstätten. Bei der Planung wurde berücksichtigt, dass die einzelnen Grabstätten auch von Menschen, die auf einen Rollator oder Rollstuhl angewiesen sind, besucht werden können. An dem vorhandenen großen Baum im Süden des Grabfeldes sollen Baumgräber ihren Platz finden. Ein Bereich für Sternenkinder ist im neuen Urnengrabfeld mit eingeplant. Die Wege werden gesplittet und die Randeinfassungen in Betonwerkstein ausgeführt.

Die Ausführung ist für das Jahr 2025 vorgesehen. Die Kosten belaufen sich voraussichtlich auf rd. 100.000 €. In den Kosten sind auch die Sanierung schadhaft gewordener Friedhofswege in diesem Bereich mit enthalten. Außerdem wird östlich vom Urnengrabfeld ein neuer Brunnen aufgebaut werden.

Die Pflege der öffentlichen Flächen im Grabfeld, Bäume, usw. übernimmt der Bauhof.

Die einzelnen Grabstätten werden von den Angehörigen oder in ihrem Auftrag und auf ihre Kosten von Friedhofsgärtnern gepflegt.

Nachdem wir gute Erfahrungen mit dem jüngsten Förderantrag im Friedhof Rutesheim gemacht haben, soll auch für dieses Vorhaben ein Förderantrag bei der KfW gestellt werden.

Fazit: Eine überzeugende Idee und Planung, die es vor allem auch Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, ermöglicht, die Grabstätten ihrer Angehörigen besuchen und bis zur Grabstätte kommen zu können.

StR Schenk freut sich für den Waldenserort Perouse über dieses Projekt. Er regt an, die beiden Bänke in diesem Grabfeld festzuschrauben, gerne im Schatten.

Einstimmig wird beschlossen:

1. Der beiliegenden Vorplanung für das neue Urnengrabfeld mit Baumgräbern und Gräbern für Sternenkinder wird zugestimmt.
2. Der beiliegenden Kostenschätzung von rd. 100.000 € wird zugestimmt.
3. Ein Förderantrag für eine „Natueroase“ wird bei der KfW Bankengruppe gestellt.

8. Teilfortschreibung Regionalplan - Freiflächen-Photovoltaik: Stellungnahme der Stadt Rutesheim

Das Land hat in § 10 Klimagesetz Baden-Württemberg festgelegt, die Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 zu erreichen. Der Bundesgesetzgeber hat konkret festgelegt, dass ein bestimmter prozentualer Anteil der Flächen in den Bundesländern als Vorranggebiete für Windkraft und für die Freiflächen-Photovoltaik ausgewiesen werden müssen. Konkret sind es in Baden-Württemberg für die Windkraft 1,8 % und für die Freiflächen-Photovoltaik 0,2 % der Landesfläche. Die 12 Regionalverbände sind

gesetzlich verpflichtet, entsprechend ihre Regionalpläne fortzuschreiben. Bei einer Fläche des Verbands Region Stuttgart von 3.654 km² sind 0,2 % immerhin regionalweit rd. 800 ha. Das sind 8 km² und ca. halb so viel wie die Markung von Rutesheim mit Perouse. Konkret schlägt der Verband vor, zwei Vorbehaltsgebiete auf unseren Markungen auszuweisen. Einmal im Bereich der Kuhstelle mit rund 9 ha und zum zweiten in Perouse südlich angrenzend an die Autobahn mit 4 ha. Alle Unterlagen sind im Internet eingestellt. Der Bereich Kuhstelle ist eine Wiederaufforstungsfläche. Die Wiederaufforstungen sind erfolgt, Die Fläche ist rechtlich inzwischen Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Wald ist ein ko-Kriterium. Deshalb ist diese Ausweisung nicht möglich. Schon längere Zeit intensiv angestrebt haben wir für PV-Anlagen die straßenabgewandte Seite des großen Lärmschutzwalls entlang der Autobahn. Diese werden allerdings von der Autobahn des Bundes GmbH aus nicht nachvollziehbaren Gründen immer noch nicht dafür freigegeben. Die Stadt ist unverändert dran. Vorgeschlagen wird deshalb, diese Fläche an Stelle der Kuhstelle im Regionalplan aufzunehmen.

Mit der Aufnahme im Regionalplan werden Projekte planerisch unterstützt und erleichtert. Jedoch sind ohne Zustimmung des Eigentümers und dem Einsatz von Investoren Projekte nicht möglich. Auch muss im Einzelfall dann jeweils immer der Natur- und Artenschutz geprüft und beachtet werden. Nicht zuletzt ist auch eine Netzanbindung, sprich Einspeisung und entsprechende Stromabnahme, erforderlich. Die Regionalplanung schafft nur die erforderlichen Grundlagen, PV-Projekte im Freien realisieren zu können. Andere Nutzungen stehen dem nicht entgegen, sind also weiterhin zulässig.

StR Schlicher erklärt, diesem Beschlussantrag zuzustimmen. Die Flächen des Lärmschutzwalls sind geeignet und wichtig.

StRin Almert stimmt ebenfalls zu und unterstützt das Ziel, die genannten Flächen des Lärmschutzwalls für PV zu nutzen. In anderen Bundesländern z.B. Bayern ist das an solchen Stellen bereits installiert, zudem sogar zur Fahrbahn der Autobahn zugewandt (A 94 östlich von München).

Einstimmig bei 1 Enthaltung wird beschlossen:

1. Der geplanten Teilfortschreibung Freiflächen Photovoltaik wird grundsätzlich zugestimmt.
2. Beantragt wird auf Markung Rutesheim, auch die straßenabgewandten Flächen des Lärmschutzwalls der BAB A 8 im Bereich von der Kuhstelle bis zur östlichen Markungsgrenze aufzunehmen.
3. Die Fläche BB-PV-26 ist um die Wald-Aufforstungsfläche „Kuhstelle“ Flst.Nr. 2281, 2287, 2289 und 2300 zu reduzieren. Sie ist Wald nach § 2 Landeswaldgesetz.

9. Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH + Co KG

Der Grundgedanke für „EnBW vernetzt“ vor 4 Jahren war es, dem Wunsch der Kommunen nachzukommen und diese an den Netzen, dem Herzstück der EnBW zu beteiligen. Auch die OEW (Oberschwäbische Elektrizitätswerke) und das Land Baden-Württemberg, als Anteilseigner der EnBW, waren Ideengeber. Das machte und macht Sinn, denn die Energiewende findet schließlich in den Stromnetzen der Städte und Gemeinden des Landes statt.

Vor diesem Hintergrund bietet die EnBW mit „EnBW vernetzt“ eine Beteiligung an der Netze BW GmbH an. Berechtigte Kommunen können sich im Verbund mit anderen Kommunen an der Netze BW GmbH beteiligen. Die Kommunen erhalten eine einfache Möglichkeit, an den Themen der Zukunft „dicht“ dran zu sein, mitzureden, mitzugestalten und am stabilen wirtschaftlichen Erfolg der Netze BW GmbH teilzuhaben. Der direkte Draht in den Aufsichtsrat, zur Geschäftsführung und zum Vorstand der EnBW garantiert, dass kommunale Belange gehört und besser verstanden werden.

214 Kommunen in Baden-Württemberg sind aktuell mittelbar mit 307 Mio. € an der Netze BW GmbH beteiligt. Das sind 40 % der berechtigten Konzessionskommunen und knapp 14 % des Unternehmenswerts der Netze BW GmbH.

Die Stadt Rutesheim hat sich zum 01.07.2021 mit einer Summe von 2,7 Mio. Euro beteiligt.

Beteiligungsstruktur

Die Städte und Gemeinden können, mittelbar über die Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG Anteile an der Netze BW GmbH erwerben. Dabei handelt es sich um eine auf unbestimmte Zeit gerichtete gesellschaftsrechtliche Beteiligung.

Die Beteiligung kann alle fünf Jahre aufgestockt, abgestockt oder gekündigt werden. In diesem Zusammenhang wird auch die Ausgleichszahlung (Rendite) für den jeweils nächsten fünfjährigen Renditezeitraum festgelegt und kommuniziert. Kommunen können mit Wirkung zum 01.07.2025 neue Anteile zeichnen.

Die Höhe der jeweiligen Anteile ist grundsätzlich frei wählbar. Die Stadt Rutesheim kann sich von dem Mindestbetrag mit 200.000 € bis zum individuellen Maximalbetrag mit 5.424.000 € beteiligen.

Voraussetzung für die Teilnahme an „EnBW vernetzt“ ist, dass entweder die Netze BW GmbH zum 01.04.2024 Eigentümerin und Netzbetreiberin des örtlichen Strom- und/oder Gasnetzes ist oder Anteile aus der ersten Beteiligungsperiode bestehen.

Die Haftung ist auf das eingezahlte Kapital begrenzt; eine Nachschusspflicht besteht nicht. Die garantierte Ausgleichszahlung beträgt künftig ab 01.07.2025 4,38 %. Sollte sich der Unternehmenswert der Netze BW zum 31.12.2024 erhöhen, so steigt die Verzinsungsbasis der bestehenden Anteile entsprechend. Somit ergibt sich eine höhere effektive Rendite für bestehende Anteile.

Die Ausgleichszahlung an die Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG unterliegt der Kapitalertragsteuer. Die Kapitalertragsteuer beträgt derzeit 26,38 % (25 % Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,5 %). Dadurch dass die Anteile im Bereich der Vermögensverwaltung gehalten werden, kann die Kapitalertragssteuerbelastung auf 15,83 % (15 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätsbeitrag) reduziert werden.

Unter Berücksichtigung der Steuererstattung beträgt die Netrendite rund 3,57 % pro Jahr.

Informations-, Kontroll- und Mitspracherechte

Aus der Beteiligung ergeben sich insbesondere umfangreiche Informations-, Kontroll-, Mitsprache- sowie Vermögensrechte in der Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG. Die Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG hat darüber hinaus ein Vorschlagsrecht für die Bestellung von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats der Netze BW GmbH.

Kommunalrechtliche Zulässigkeit der Beteiligung

„EnBW vernetzt“ wurde der Landeskartellbehörde für Energie und Wasser (kartellrechtliche Prüfung) und den Regierungspräsidien (kommunalrechtliche und kommunalwirtschaftliche Prüfung) detailliert vorgestellt und erörtert. Im Rahmen der jeweiligen Behördenzuständigkeit gab es keine Einwände. Darüber hinaus sind sowohl der Gemeindegtag, der Städtetag als auch der Landkreistag eingebunden. Zudem wurde die Beteiligung Das Landratsamt Böblingen als Rechtaufichtsbehörde hat dem Erwerb der Beteiligungsgesellschaft mit Schreiben vom 31.03.2021 zugestimmt.

Beteiligungshöhe und Rendite der Beteiligung

Bei einer Beteiligung von 2.700.000 € und erwirtschaftet die Stadt nach Abzug aller Kosten und Steuern einen durchschnittlichen Betrag von rund 96.000 € jährlich. Und somit nach weiteren fünf Jahren rd. 480.000 €.

Bisher konnte die Stadtkasse für die Jahre 2021 bis 2023 insgesamt 229.999,07 € erwirtschaften was einer jährlichen Rendite von rd. 2,96 % entspricht:

StR Schlicher spricht sich für den Beschlussantrag aus. Allerdings ist die von der Netze BW propagierte Beteiligung der beteiligten Kommunen eine Fiktion. Die Netze BW blockiert die Energiewende vor Ort und das ist für ihn insofern sehr enttäuschend.

Einstimmig wird beschlossen:

Die Stadt Rutesheim ist seit dem 01.07.2021 über die Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG mit 2.700.000 € mittelbar an der Netze BW GmbH beteiligt. Die Stadt wird Ihre Anteile an der Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG beibehalten.

10. Kanalinnensanierung 2023 im Gewerbegebiet "Schertlenswald": Kostenfeststellung

Der Gemeinderat hat am 10.07.2023 die Leistungen zur Kanalinnensanierung im Gewerbegebiet „Schertlenswald“ an die Firma Boger Kanalsanierung GmbH, Wurmberg, vergeben. Die Vergabesumme brutto betrug 398.319,60 €, der Mittelwert der Bieterangebote lag bei 542.266,54 €.

Die Arbeiten begannen im Oktober 2023 und wurden mit der Abnahme am 22.03.2024 beendet. Insgesamt wurden 46 Kanalhaltungen mit einer Gesamtlänge von 1800 m und Nennweiten zwischen DN200 und DN1200 innensaniert, davon 39 Haltungen im Gewerbegebiet „Schertlenswald“, 1 Haltung im Wohngebiet Zohe und 6 Kanalhaltungen im Wohngebiet „Fischer“. Dazu wurden 11 Schächte saniert.

Es ergeben sich Gesamtbaukosten i.H.v. brutto 492.675,45 €. Im Vergleich zum Kostenanschlag sind dies Mehrkosten von rund 35.000 €. Dies kann dadurch erklärt werden, dass im Auftrag des Tiefbauamts zusätzlich Kanalinnensanierungen in der Blumenstraße und Lisztstraße (insgesamt 4 Haltungen) durchgeführt wurden und 6 Schächte in diesem Bereich saniert wurden.

Insgesamt bleiben die Gesamtbaukosten jedoch deutlich unter der Kostenberechnung von rund 560.000 € incl. Nebenkosten bzw. dem Haushaltsansatz von 600.000 €.

Eine erneute Kanalbefahrung vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Gewährleistung am 21.03.2028 wurde auf Wiedervorlage gelegt.

Einstimmig wird beschlossen:

Der Kostenfeststellung des Ingenieurbüros Auwärter und Rebmann, Böblingen, vom 18.07.2024 wird zugestimmt.

11. Kanalinnensanierung 2024 im Wohngebiet "Mahdenwiesen": Kostenanschlag und Vergabe von Bauleistungen

Der Gemeinderat hat am 03.06.2024 das Ingenieurbüro Auwärter + Rebmann, Böblingen, damit beauftragt, die Kanalinnensanierung 2024 im Wohngebiet Mahdenwiesen zu planen.

In der Sitzung des Gemeinderats am 03.06.2024 wurde auch dem Sanierungsplan und der Kostenberechnung von Auwärter + Rebmann zugestimmt mit Baukosten in Höhe von brutto 869.735,00 € inklusive Nebenkosten. Dem Sanierungsumfang entsprechend dem Lageplan Mahdenwiesen und der Haltungsübersicht in den Zustandsklassen 0 und 1 wurde zugestimmt. Aufgrund der hohen Kosten und des hohen zeitlichen Aufwands wurde beschlossen, die Kanalhaltungen im Wohngebiet Mahdenwiesen in 2 Teilen zu sanieren, Teil 1 in 2024 und Teil 2 in 2025. Im Teil 1 in diesem Jahr wurden jetzt 36 Kanalhaltungen und 34 Schächte zur Innensanierung ausgeschrieben.

Nunmehr liegt das Ergebnis der erfolgten beschränkten Ausschreibung gemäß der VOB Teil A vor. Fünf Unternehmen wurden angeschrieben und angefragt und erhielten Ausschreibungsunterlagen. Zwei Unternehmen haben mangels Kapazität und Zeit abgesagt und haben nicht an der Ausschreibung teilgenommen. Drei Angebote gingen fristgerecht im Rathaus Rutesheim ein.

Nach Prüfung durch Auwärter + Rebmann ist das Angebot der Fa. Boger Kanalsanierung GmbH aus Wurmberg das günstigste und wirtschaftlichste Angebot mit einer Vergabesumme in Höhe von brutto 572.359,06 €. Ein Vergabegespräch mit der Fa. Boger hat zwischenzeitlich stattgefunden. Es gibt keine Gründe, die gegen eine Vergabe sprechen würden. Die geplante Ausführungsfrist dauert von Oktober 2024 bis März 2025.

Finanzierung

Die Kostenberechnung von Auwärter + Rebmann beträgt brutto 600.000 € incl. Nebenkosten und dieser Betrag ist auch im Haushalt 2024 eingestellt. Unter Beachtung der Nebenkosten in Höhe von 55.000 € ergibt sich nun ein Kostenanschlag in Höhe von gerundet 572.000 € + 55.000 € = brutto 627.000 €, so dass noch 27.000 € im Haushalt 2025 nachfinanziert werden müssen. Die Kostenberechnung wird um 4,5% überschritten.

StR Schenk regt an, die Haushaltsmittel ab 2025 von jährlich 600.000 € auf künftig 800.000 € zu erhöhen.

Einstimmig wird beschlossen:

1. Mit den Leistungen zur Kanalinnensanierung im Wohngebiet Mahdenwiesen wird die Firma Boger Kanalsanierung GmbH, Wurmberg, beauftragt. Die Vergabesumme brutto beträgt 572.359,06 €.
2. Zur Deckung der Kosten sind im Haushalt 2025 noch 27.000 € nachzufinanzieren.

12. Kanal- und Wasserleitungsauswechslung mit Fahrbahnerneuerung in der Goethestraße: Kostenfeststellung

Der Großteil der Arbeiten wurde im Jahr 2021 ausgeführt. Allerdings konnte die Asphaltdeckschicht erst im Jahr 2023 eingebaut werden, da noch auf Glasfaserkabelverlegungen der Deutschen Telekom gewartet werden musste, die noch verschiedene Hausanschlussleitungen hergestellt hat. Deshalb konnte die Gesamtbaumaßnahme erst in 2023 beendet und abgerechnet werden.

Die nun vorliegende Kostenfeststellung von Klinger und Partner beläuft sich auf Gesamtbaukosten i.H.v. brutto 345.070,83 €. Der Vergleich mit dem Kostenanschlag zeigt, dass hier die Gesamtbaukosten um rund 30.000 € unterschritten wurden.

Dank gilt dem planenden und bauleitenden Ingenieurbüro Klinger und Partner und der ortsansässigen Tief- und Straßenbaufirma Kindler für die geleistete Arbeit und für die Unterschreitung mit den Gesamtbaukosten.

Einstimmig wird beschlossen:

Der Kostenfeststellung des Ingenieurbüros Klinger und Partner vom 09.02.2024 wird zugestimmt.

13. Teilnahme an der Strom-Bündelausschreibung für den Lieferzeitraum 2026 - 2028

Die Stadt nimmt seit dem Jahr 2003 regelmäßig an den europaweiten Bündelausschreibungen der Dienstleistungsgesellschaft des Gemeindetags, der gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH teil.

Der aktuelle Stromliefervertrag endet am 31.12.2025, so dass für den Lieferzeitraum ab dem 01.01.2026 eine neue Ausschreibung notwendig wird.

Seit vielen Jahren bietet die Firma „Gt-Service GmbH“, eine Dienstleistungsgesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg, den Städten, Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung für Gas- und Strombelieferung der städtischen Gebäude und Einrichtungen an. Die Stadt Rutesheim hat sich schon mehrfach an der Bündelausschreibung beteiligt.

Die Verwaltung hat der Gt-service GmbH mit der 21. Bündelausschreibung Strom 2023-2025 einen Dauerauftrag zur Durchführung von künftigen Bündelausschreibungen Strom erteilt (GR-DS Nr. 2021/089). Dieser Dauerauftrag wurde seitens der Gt-Service GmbH Ende 2023 gekündigt. Die Entwicklungen am Strom- und Gasmarkt haben dazu geführt, dass bei der letzten Ausschreibung auf einzelne Lose kein Angebot abgegeben wurde. Durch diese Marktentwicklung und die damit verbundenen Konsequenzen (Verträge mit unterschiedlicher Vertragsdauer) kann die Dauerbeauftragung nicht weiter aufrechterhalten werden.

Für die Teilnahme an der Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit erhält die gt-Service GmbH ein einmaliges Teilnahmeentgelt in Höhe von 26,50 € pro Abnahmestelle, zzgl. MwSt. Die Stadt Rutesheim hat aktuell 109 Abnahmestellen. Somit belaufen sich die jährlichen Servicekosten auf rd. 3.400 € (brutto).

Mit der Beauftragung der gt-Service GmbH zur Ausschreibung des Strombedarfs muss die Stadt Rutesheim für die gemeldeten Abnahmestellen keine eigene europaweite Ausschreibung durchführen. Mit der Teilnahme an der Ausschreibung verpflichtet sich die Stadt Rutesheim allerdings dazu das aus der Ausschreibung hervorgehende wirtschaftlichste Angebot anschließend anzuer-

kennen. Mit der Zuschlagserteilung kommt der Stromlieferungsvertrag automatisch zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an mehreren Stichtagen (ggf. handelstätig). Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 95-105% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Diese Regelung geht einher mit einer Flexibilisierung des Zeitraums zur Anmeldung von Eigenerzeugungsanlagen.

Es werden technische Lose (Sondervertrags-, Tarif-, Wärmestrom-, Straßenbeleuchtungs-Abnahmestellen) und Lose für Ökostrom (mit und ohne Neuanlagenquote) gebildet. Bei sehr großen Losen erfolgt ggf. eine regionale Losaufteilung (SLP). Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- und/oder Loslimitierung. Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes Lieferjahr der Vertragslaufzeit durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet

Seit der Ausschreibung für den Lieferzeitraum 2016 bis 2019 wird der Strom für alle Abnahmestellen der Stadt Rutesheim im Los „Ökostrom ohne Neuanlagenquote“ ausgeschrieben. Das soll bei der neuen Ausschreibung fortgesetzt werden.

Ökostrom ohne Neuanlagenquote bedeutet, der Strom muss nachweislich in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen (z.B. Wasserkraft, Windenergie, Solar- und Geothermie, Biomasse) und die Herkunft muss auf eindeutig beschriebene und identifizierte Quellen zurückzuführen sein. Des Weiteren muss die Energiebilanz von ökologisch erzeugtem und geliefertem Strom innerhalb eines Kalenderjahres ausgeglichen sein.

Für Ökostrom mit Neuanlagenquote kommt zu diesen Anforderungen noch hinzu, dass der während eines Kalenderjahres gelieferte Strom zu mindestens 33 % aus Neuanlagen stammt. Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die bis zu vier, bzw. bis zu sechs Jahren vor dem 01.01. 2026 neu in Betrieb genommen wurden.

Bei dem neuen Ökostrom-Los mit Wertungskriterium Neuanlagenquote wird neben dem Preis auch der vom Bieter anzubietende Anteil der Stromlieferung aus Neuanlagen gewertet. Der Anbieter kann sich freiwillig dazu verpflichten, einen höheren Anteil der gelieferten Strom-

menge aus Neuanlagen zu liefern als die Mindestanforderung von 33 %.

Mit der Entscheidung der Stadt, die Abnahmestellen mit Strom zu beliefern, der zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen stammt, leistet die Stadt neben den bislang durchgeführten Maßnahmen (Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerk Schulzentrum, umfangreiche energetische Baumaßnahmen an vielen Gebäuden, Energiemanagement) einen weiteren wichtigen Beitrag für den Umweltschutz.

StR Dr. Scheeff stellt den Antrag, beim Ökostrom die Variante mit Neuanlagenquote zu wählen.

Weil für diese Variante die Höhe der voraussichtlichen Mehrkosten nicht bekannt vorliegt, hat die Verwaltung vorgeschlagen, diese jährlichen Mehrkosten zu klären und den Verwaltungsausschuss zu bevollmächtigen, am 16.10.2024 darüber zu beraten und zu beschließen.

Dies wird einstimmig beschlossen.